

# Anlage 3

## Netzreservekapazität

Für Netznutzer mit angeschlossenen Eigenerzeugungsanlagen räumt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Bestellung einer Netzreservekapazität (NRK) ein. Diese NRK kann bei einem störungs- oder revisionsbedingten Ausfall dieser Eigenerzeugungsanlage in Anspruch genommen werden.

Da die Regulierungsbehörde von ihrer Festlegungskompetenz nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) noch keinen Gebrauch gemacht hat, vereinbaren die Vertragspartner im Folgenden eine Systematik zur Bestellung, Anmeldung und Abrechnung von NRK.

### 1. Voraussetzungen

1.1. Es kann pro Pooling-Gebiet, für das eine einzelne Abrechnung durchgeführt wird, maximal eine NRK bestellt werden, die sich im Jahresverlauf nicht ändert. Voraussetzung ist, dass alle Entnahmestellen des Pooling-Gebiets die Anforderungen an eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes gem. § 17 Abs. 2a StromNEV erfüllen. Eine Auflistung der Pooling-Gebiete, für die die NRK Gültigkeit hat, liegt als **Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag** bei.

1.2. Die bestellte NRK kann bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber neu vereinbart werden.

1.3. Die Bestellung der NRK pro Pooling-Gebiet erfolgt formlos per E-Mail an folgende Adresse [individualekundenbetreuung-bezug@sh-netz.com](mailto:individualekundenbetreuung-bezug@sh-netz.com).

1.4. Geht bis zum 30.09. eines jeden Jahres kein Änderungsverlangen beim Netzbetreiber ein, so gelten für das folgende Jahr die bisher bestellten Werte fort.

1.5. Bei störungsbedingtem Ausfall einer Erzeugungsanlage hat der Netznutzer unverzüglich nach deren Ausfall, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, dem Netzbetreiber die ausgefallene Leistung und die voraussichtliche Dauer des Ausfalls mittels dem als **Anlage 3.1** beiliegenden Formular zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

1.6. Bei Revision einer Erzeugungsanlage erfolgt die Anmeldung vorab, vorzugsweise eine Woche vor Revisionsbeginn mittels Anlage 3.1.

1.7. Die endgültige NRK-Anmeldung und Mitteilung der tatsächlichen Ausfalldauer erfolgen unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, nach Wiederinbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage mittels Anlage 3.1.

1.8. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist eingescannt per E-Mail an folgende Adresse zu senden: [individualekundenbetreuung-bezug@sh-netz.com](mailto:individualekundenbetreuung-bezug@sh-netz.com)

1.9. Die NRK-Anmeldung ist auf die Höhe der bestellten NRK begrenzt.

1.10. Bei den monatlichen Netznutzungsabrechnungen werden die NRK-Anmeldungen berücksichtigt, welche bis zum dritten Werktag des Folgemonats vorliegen.

1.11. Eine Darstellung der NRK-Systematik liegt als **Anlage 3.2** bei.

## **2. Gegenstand der Vereinbarung**

2.1. Die NRK ist ein Angebot des Netzbetreibers zur Vermeidung einer erzeugungsausfallbedingten Leistungsspitze für den Netznutzer im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses. Die physikalischen Messwerte der Abrechnungszählung ohne Berücksichtigung von NRK werden weiterhin zu Grunde gelegt bei

- Abrechnung aller gesetzlichen Abgaben
- der Bilanzierung der Entnahmestellen des Netznutzers
- der Ermittlung der Höhe der vermiedenen Netzentgelte.

2.2. Die NRK kann von 0 (Null) kW bis zur Höhe der Bruttoengpassleistung der Eigenerzeugungsanlagen bestellt werden. Die bestellte NRK sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme legt der Netznutzer selbst fest.

2.3. Die Reservearbeit (in kWh) und die in Anspruch genommene NRK-Leistung (kW) gehen nicht in die Berechnung der Benutzungsstunden (für die Bestimmung des „normalen“ Arbeits- und Leistungspreises, 2.500-h-Grenze) ein.

2.4. NRK-Inanspruchnahme ist der Leistungsbezug (kW) oberhalb der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung (Normalleistung), von dem die NRK-Anmeldungen abgezogen werden.

2.5. Die Dauer der NRK-Inanspruchnahme ist die Zeit der aufaddierten 1/4-h-Werte, in der der Netznutzer die NRK aus dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers pro Abrechnungsjahr entnimmt.

2.6. Als Reservearbeit wird der Teil der Arbeit (in kWh) bezeichnet, der während der zeitlichen NRK-Inanspruchnahme oberhalb der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung aus dem Netz entnommen wird.

## **3. Entgelte und Abrechnung**

3.1. Für die NRK wird zusätzlich zu den allgemeinen Netzentgelten für Arbeit und Leistung ein NRK-Entgelt fällig. Die allgemein gültigen Entgelte sind im Internet unter [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com) veröffentlicht.

3.2. Das NRK-Entgelt ist abhängig von der bestellten NRK-Leistung, der abrechnungsrelevanten Anschlussebene und der zeitlichen NRK-Inanspruchnahme. Die Grenzen zur NRK-Inanspruchnahme sind bis 200 h, bis 400 h und bis 600 h. Bei

Überschreitung des jeweiligen Zeitintervalls gilt das nächsthöhere Zeitintervall für die Berechnung des NRK-Entgelts. Die bestellte NRK muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.

3.3. Der Netzbetreiber ermittelt nach Ablauf des Monats die vorläufig abzurechnende Jahreshöchstleistung, wobei NRK-Anmeldungen in Abzug gebracht werden.

3.4. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufaddierte zeitliche NRK-Inanspruchnahme wird monatlich bestimmt und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Bei Überschreiten eines Zeitintervalls gem. Ziff. 3.2. wird das dann gültige Zeitintervall für die vorangegangenen Monate nachberechnet.

3.5. Durch die gleitende Nachberechnung werden die Abrechnungsgrundlagen monatlich korrigiert und so ausgeführt, als wären sie die letztgültigen des Abrechnungsjahres.

3.6. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres wird die endgültige zeitliche NRK-Inanspruchnahme wie auch die Jahreshöchstleistung unter Berücksichtigung der NRK-Anmeldungen ermittelt.

3.7. Die Reservearbeit ist in den NRK-Entgelten inkludiert, ein separater Arbeitspreis wird dafür nicht fällig.

3.8. Liegt die Dauer der NRK-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten NRK mit dem NRK-Entgelt der Stufe „bis 600 h“ zuzüglich der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall nur aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten NRK sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

3.9. Im Falle einer unterjährigen und wesentlichen Änderung in einem der Pooling-Gebiete gem. Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag werden NRK-Anmeldungen nur anteilig bis zu diesem Stichtag berücksichtigt. Wesentliche Änderungen können u. a. sein: Zusammenlegung, Aufteilung, Stilllegung oder Verkauf eines Pooling-Gebiets. Die NRK-Abrechnung erfolgt dann ebenfalls zeitanteilig. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

3.10. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die Vereinbarung über NRK untersagt oder wenn der Netznutzungsvertrag zwischen den Vertragspartnern endet. Wenn in einem Pooling-Gebiet der Netznutzer oder der Netzbetreiber wechselt, endet diese Vereinbarung über eine NRK nur für das betroffene Pooling-Gebiet. Die Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag ist entsprechend anzupassen.